



Ausschaffung eines Opfers häuslicher Gewalt im Namen des wirtschaftlichen Wohls der Schweiz

Fall 145 / 22.03.2011. Einer Migrantin aus der Türkei wurde die Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe widerrufen, weil sie dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen war. Die Abhängigkeit von der Sozialhilfe war auf eine intensiv erlittene häusliche Gewalt zurückzuführen. Dieser Aspekt wurde vom Migrationsamt jedoch kaum berücksichtigt.

Schlüsselbegriffe: Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung [Art. 43 Abs. 1 AuG](#), Auflösung der Familiengemeinschaft [Art. 50 AuG](#) i.V.m. [Art. 77 Abs. 6 VZAE](#), Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug [Art. 51 Abs. 2 AuG](#), Widerruf der Aufenthaltsbewilligung [Art. 62 lit. e AuG](#), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens [Art. 8 EMRK](#), Kinderrechte [Art. 9 Abs. 3](#) und [Art. 18](#) KRK, Begründungspflicht [Art. 35 VwVG](#)

Person/en: «Hatice» (1978), «Diaa» (2010)

Heimatland: Türkei

Aufenthaltsstatus: Widerruf der Aufenthaltsbewilligung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

2006 reiste die Türkin «Hatice» in die Schweiz ein und heiratete einen hier niedergelassenen Landsmann. Während der Ehe wurde «Hatice» wiederholt Opfer psychischer Gewalt. Im Sommer 2010, kurz nach der Geburt des gemeinsamen Kindes, verliess «Hatice» ihren gewalttätigen Mann und fand in einem Frauenhaus Zuflucht. Nach Auflösung der Ehe prüfte das Migrationsamt die Möglichkeit zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für «Hatice» und ihr Kind im Rahmen von [Art. 50 AuG](#). Die in Abs. 1 lit. a des besagten Artikels festgehaltenen Voraussetzungen waren aus Sicht des Amtes nicht erfüllt. Obwohl die Ehe mehr als drei Jahre gedauert hatte, könne «Hatice» keine erfolgreiche Integration vorweisen. Sie sei nie einer Arbeit nachgegangen und spreche kein Deutsch. Dabei wurde vom Migrationsamt nicht berücksichtigt, dass der Ehemann ihr solche Integrationsschritte während der Ehe strikte verboten hatte. Die Art und Weise, wie das Vorliegen häuslicher Gewalt im Rahmen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) geprüft worden ist, ist ebenfalls fragwürdig. Obwohl eindeutige Hinweise vorlagen, wurde ohne Begründung behauptet, die erlittene Gewalt erreiche die notwendige Intensität nicht. Ebenfalls im Rahmen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) ist die Prüfung der Gefährdung der sozialen Widereingliederung vorzunehmen. Diese erfolgte nur mangelhaft. Schliesslich hielt das Amt fest, dass die aus [Art. 43 AuG](#) abgeleitete Aufenthaltsbewilligung aufgrund von [Art. 62 lit. e AuG](#) widerrufen werde. Grund dafür sei der dauerhafte Sozialhilfebezug von «Hatice». Wie aus den vorhin erwähnten Umständen hervorgeht, trug Hatice keine Schuld daran. Aus diesem Grund wird der Entscheid dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht gerecht. Letztlich vermochten auch die Garantien der Kinderrechtskonvention die Behörden nicht daran zu hindern, eine Ausreisefrist für «Hatice» und ihren Sohn «Diaa» anzusetzen.

Aufzuwerfende Fragen

- «Hatice» wurde von Anfang an verboten einer Arbeit nachzugehen. Hinzu litt sie an motorischen Beschwerden aufgrund eines früheren Unfalls. Der Sozialhilfebezug ist somit nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen. Kam das Verhältnismässigkeitsprinzip beim Widerrufsentscheid nicht zu kurz?
- Das Migrationsamt setzt für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine erfolgreiche Integration voraus. Doch wie konnte sich «Hatice» unter den erwähnten Umständen integrieren? Warum schenkt das Migrationsamt diesen Umständen nicht mehr Beachtung?
- Die Behauptung der Behörde, die erlittene Gewalt erreiche nicht die notwendige Intensität, wird kaum begründet. Liegt hier nicht eine krasse Verletzung der Begründungspflicht nach [Art. 35 VwVG](#) vor?
- Ein weiterer wichtiger Grund für eine Aufenthaltsverlängerung sind gemeinsame Kinder. Warum fielen die aus der Kinderrechtskonvention abgeleiteten Rechte kaum ins Gewicht?

Chronologie:

2006: Einreise in die Schweiz (Oktober), Heirat mit einem niedergelassenen Landsmann (Dezember)

2010: Geburt von «Díaa» (Mai), «Hatice» wird vom Ehemann mit dem Tod bedroht, ihre Mutter wird gewürgt, Flucht aus dem Haus (Juni), Anzeigeerstattung, Anordnung von Schutzmassnahmen (Juli), Meldung des kantonalen Migrationsamts betreffend Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Dezember)

2011: Einreichen Stellungnahme zur Beabsichtigung des Migrationsamt (Januar), Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Verfügung der Ausreisfrist (Februar)

Beschreibung des Falls

Wenige Monate nach ihrer Einreise in die Schweiz, im Oktober 2006, heiratete «Hatice» einen in der Schweiz niedergelassenen kurdischen Türken, welchem einige Jahren zuvor die Flüchtlingseigenschaft anerkannt worden war. «Hatice» ist halb Kurdin und halb Armenierin. Im Mai 2010, kurz nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes «Díaa», folgte die Auflösung der Ehe. Ihr Ehemann hatte «Hatice» mit dem Tod bedroht und ihre Mutter gewürgt, die auf Besuch war. Dieser Übergriff war jedoch nur die Spitze des Eisberges. Während der gesamten Ehe war «Hatice» wiederholt Opfer intensiver psychischer Gewalt. Aufgrund eines Unfalles im Heimatland litt sie unter motorischen Behinderungen. Ihr Ehemann nahm diese regelmässig als Anlass für sein herablassendes Verhalten. Öfters bespuckte er sie, um sie so zu erniedrigen. Nach dem gewalttätigen Übergriff von Mai 2010 flüchtete «Hatice» aus dem gemeinsamen Haus, zog in ein Frauenhaus und reichte eine Anzeige ein. Das Bezirksgericht verurteilte den Ehemann und ordnete Schutzmassnahmen an.

Die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung nach Auflösung der Ehe ist unter [Art. 50 AuG](#) geregelt. In diesem Fall kam das Migrationsamt zum Schluss, dass «Hatice» die im besagten Artikel festgehaltenen Voraussetzungen nicht erfülle. Die in Abs. 1 lit. a enthaltene Dreijahresfrist der Ehe sei zwar gegeben; man könne jedoch keine erfolgreiche Integration feststellen. «Hatice» sei nie einer Arbeit nachgegangen, spreche kein Deutsch und habe dauerhaft Sozialhilfe bezogen. Das Migrationsamt beachtete jedoch nicht, dass an das Kriterium der „*erfolgreichen Integration*“ in diesem Artikel nicht hohe Anforderungen gestellt werden sollten. Es ist nämlich kaum davon auszugehen, dass nachgezogene Migrantinnen nach drei Jahren die Sprache beherrschen und einer Arbeit nachgehen. Umso weniger, wenn der Ehefrau, wie es hier der Fall war, jegliche Integrationsschritte verboten werden. Diese Umstände hätten bei der Beurteilung mehr ins Gewicht fallen müssen.

Auch die Prüfung der in [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) festgehaltenen Voraussetzungen verlief etwas fragwürdig. Bezüglich dem Vorliegen häuslicher Gewalt lagen den Behörden genügend Hinweise nach [Art. 77 Abs. 6 VZAE](#) vor. Zudem wurden mehrere andere Beweismittel eingereicht. Das Migrationsamt sah ein, dass aufgrund der eingereichten Dokumente nachgewiesen war, dass der Ehemann «Hatice» gegenüber Gewalt ausgeübt hatte. Diese erreichte jedoch nicht die nötige Intensität, „*um die psychische und physische Integrität von «Hatice» zu beeinträchtigen und die Weiterführung der ehelichen Gemeinschaft auf Grund der ehelichen Gewalt als unzumutbar erscheinen zu lassen*“. Diese Behauptung wurde jedoch nicht weiter ausgeführt. Es wurde lediglich erwähnt, dass «Hatice» schon vor der häuslichen Gewalt unter psychischen Beschwerden gelitten habe. Dies kommt einer Verletzung [der behördlichen Begründungspflicht](#) gleich und wird dem Leid von «Hatice» nicht gerecht.

Weiter im Rahmen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) ist zu prüfen, ob die soziale Wiedereingliederung im Heimatland gefährdet ist. Auch hier fiel die Vorgehensweise des Amtes mangelhaft aus. So wurde gar nicht erst abgeklärt, wie hoch bei «Hatice» das Risiko einer Reflexverfolgung aufgrund der politischen Aktivitäten des Ehemannes sein und wie diese ihre soziale Wiedereingliederung gefährden könnte.

Letztlich hielt das Migrationsamt fest, dass selbst wenn ein Anspruch nach [Art. 50 AuG](#) vorliegen würde, dieser aufgrund von [Art. 62 lit. e AuG](#) erlöschen würde. Dieser Artikel ermöglicht, eine aus [Art. 43 AuG](#) abgeleitete Aufenthaltsbewilligung aufgrund dauerhaften Sozialbezuges zu widerrufen. Wie zuvor erwähnt, trug «Hatice» an ihrer Notlage keine Schuld. Auch in diesem Fall wurde dies nicht berücksichtigt. Es kann kaum behauptet werden, dass der Entscheid des Migrationsamts dem Verhältnismässigkeitsprinzip, das bei der Anwendung dieses Widerrufsgrundes massgebend ist, gerecht wurde.

Auch die sich aus der Kinderrechtskonvention abgeleiteten Rechte, die dem Kind und somit auch der Mutter einen weiteren Verbleib in der Schweiz zugestehen würden, vermochten das Migrationsamt nicht von seinem Entscheid abzuhalten, «Hatice» und ihren Sohn auszuschaffen.

Gemeldet von: Rechtsanwältin der Betroffenen

Quellen: Dossier der Betroffenen (Prozessgeschichte, Eingaben an Behörden, Schreiben/Verfügungen des Migrationsamtes, vom Bezirksgericht verfügte Schutzmassnahmen)